

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Stade für das **Jahr 2026**

I. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

1. Spruchrichterliche Tätigkeit

a) 1. Kammer:

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Hochtritt

Vertreter: Vorsitzende/r der 2. Kammer

b) 2. Kammer:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Wessels

Vertreter: Vorsitzende/r der 1. Kammer

2. Güterichtertätigkeit

Güterichterverfahren werden von den nach dortigem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Güterichtern des Arbeitsgerichts Lüneburg durchgeführt und im Einzelfall von den nach dortigen Geschäftsverteilungsplänen zuständigen Güterichtern des Arbeitsgerichts Oldenburg und Celle nach dessen Zustimmung.

3. Weitere Tätigkeiten

a) Presseangelegenheiten: Dr. Hochtritt

Vertreter: Wessels

b) Bibliotheksangelegenheiten: Wessels

Vertreter: Dr. Hochtritt

c) Gerichtsübergreifend:

aa) Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Hochtritt:

Leitung des Referats Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit

bb) Richter am Arbeitsgericht Wessels:

Abordnung mit einem Stellenanteil von 20 % an das IT-Referat des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Die 1. Kammer ist örtlich zuständig für den Landkreis Stade und in den unter IV. und V. oder im Rahmen des Belastungsausgleichs geregelten Fällen auch für den Landkreis Cuxhaven.
2. Die 2. Kammer ist örtlich zuständig für den Landkreis Cuxhaven und in den unter IV. und V. oder im Rahmen des Belastungsausgleichs geregelten Fällen auch für den Landkreis Stade.
3. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Arbeitgebers¹, es sei denn, der Arbeitsort des Klägers befindet sich im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer. Ist der Arbeitnehmer Beklagter, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Wohnort, es sei denn, der Arbeitsort befindet sich im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer.

Behauptet der Arbeitnehmer die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stade, weil er von seinem Wohnort aus der Tätigkeit nachgeht, so ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnort liegt.

Liegen auch der Wohnort oder der Sitz des Klägers nicht im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Stade, wird die Sache dem Landkreis Cuxhaven zugewiesen.

III. Die ehrenamtlichen Richter

1. Es wird für beide Kammern eine einheitliche Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Die Liste wird von dem Direktor des Arbeitsgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres erstellt bzw. aus dem Vorjahr fortgeführt. Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern kalendermäßig fortlaufend zugewiesen.
2. Neben der einheitlichen Beisitzerliste wird eine Eilliste in alphabetischer Reihenfolge derjenigen ehrenamtlichen Richter getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt, die aus örtlichen und zeitlichen Gründen in der Lage sind, einer am Terminstage

¹ Soweit im Folgenden die männliche oder die weibliche Person verwendet wird, ist damit gleichzeitig auch jegliche andere Person gemeint.

erfolgenden telefonischen Ladung noch Folge zu leisten. Die Liste kann vor Beginn des Geschäftsjahres ergänzt oder verändert werden.

3. Kann ein ehrenamtlicher Richter einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so wird der/werden die betreffende/n ehrenamtliche/n Richter erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er/sie in der Reihenfolge der Liste ansteht/en. Für die Verhandlung, an deren Teilnahme der ehrenamtliche Richter verhindert ist, wird – vorbehaltlich der Regelung aus Ziff. III. 4. – der turnusmäßig nachfolgende Richter geladen.

Im Falle einer vor der turnusmäßigen Ladung eines ehrenamtlichen Richters mitgeteilten Verhinderung (z. B. wegen länger andauernder Erkrankung, Elternzeit, Mutterschutz oä.) wird der auf der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter zum Termin geladen.

4. Die ehrenamtlichen Richter werden mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Termin geladen. In Not- und Eilfällen (wenn ein geladener ehrenamtlicher Richter verhindert ist oder wenn aus gesetzlichen Gründen kurzfristig terminiert werden muss) werden die ehrenamtlichen Richter nach der Liste für Not- und Eilfälle geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden. Ein Not- und Eilfall im Sinne der ersten Alternative (Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters) liegt vor, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb der letzten 3 Arbeitstage vor dem Terminstag absagt oder sich seine Verhinderung aus sonstigen Gründen innerhalb dieser Frist ergibt. Maßgebend ist der Eingang der Mitteilung der Verhinderung bei Gericht.
5. Eine Kammerverhandlung wird nach begonnener Beweisaufnahme mit denselben ehrenamtlichen Richtern fortgesetzt.

IV. Urteilsverfahren

1. Die Verfahren werden ab 1.1.2026 wie folgt verteilt:

- a. Für die Kammern wird eine gemeinsame Verteilerliste geführt. Je Verteilrunde werden jeder Kammer zehn Verfahren zugeteilt. Die eingehenden Verfahren für die Landkreise Stade und Cuxhaven werden gesammelt und am darauffolgenden Tag unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs wie folgt verteilt:

Vorab werden die Verfahren aus dem Landkreis Cuxhaven der 2. Kammer zugewiesen. Die Verfahren aus dem Landkreis Stade werden sodann auf die Kammern 1 und 2

verteilt, und zwar beginnend mit der 1. Kammer und unter Anrechnung der der 2. Kammer bereits für den Landkreis Cuxhaven zugewiesenen Verfahren.

- b. Hinsichtlich der Feststellung der zeitlichen Reihenfolge gilt Folgendes:
 - aa. Bei Eingang per elektronischem Rechtsverkehr gilt als Eingangszeitpunkt der auf dem Prüfvermerk aufgeführte Eingangszeitpunkt.
 - bb. Bei Eingang per Fax gilt der auf dem Fax durch das gerichtliche System vermerkte Eingangszeitpunkt.
 - cc. Persönlich im Arbeitsgericht abgegebene Verfahren gelten zum konkreten Abgabezeitpunkt als eingegangen. Dieser ist von der Empfangsperson auf dem Eingang zu vermerken.
 - dd. Per Post eingegangene Verfahren gelten als um 0.00 Uhr des Eingangstages eingegangen.
 - ee. Per Nachtbrieffkasten eingegangene Verfahren gelten als um 24.00 Uhr bei Einwurf vor Mitternacht als eingegangen, und als um 0.00 Uhr bei Einwurf nach Mitternacht als eingegangen.
 - ff. Sollte der Zeitpunkt des Eingangs nicht feststellbar sein, wird die Sache als letzte Sache des Eingangstages verteilt.
 - gg. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens/der Firmenbezeichnung der Klägerseite, bei identischer Klägerseite die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens/der Firmenbezeichnung der Beklagtenseite.
- c. Gehen innerhalb einer Woche nach Eingang der ersten Klage weitere Klagen gegen denselben Beklagten ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Beschlussverfahren und einstweilige Verfügungen (BV, Ga, BvGa) mit identischem Arbeitgeber. Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.
- d. Für Parallelsachen gleichen oder umgekehrten Rubrums ist unter Anrechnung auf die Quote die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist, solange diese noch nicht abgeschlossen ist, wenn aus dem Rechtsstreit zu ersehen ist, dass die Sachen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Abgeschlossen in diesem Sinne ist eine Sache mit Ablauf des Tages, an dem das verfahrensbeendende Ereignis eintritt.

Im Falle der Insolvenzeröffnung wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Kündigungsschutzverfahren und Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung, denen wegen derselben personellen Maßnahme ein Beschlussverfahren nach §§ 99 Abs. 4, 103 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrVG vorangegangen ist, fallen unter Anrechnung auf die Quote in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der das vorangegangene Beschlussverfahren zugeteilt war. Diese Regelung gilt im umgekehrten Fall entsprechend.

Für Massensachen gilt folgende Regelung: Massensachen sind Verfahren, die innerhalb eines Monats in einer Kammer eingehen, auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, in denen mindestens eine Partei identisch ist und die mehr als 10 Verfahren umfassen. Die über 10 hinausgehenden Verfahren werden in der Verteilerliste pro angefangene 10 Verfahren als 1 Sache eingetragen. Im Falle der Insolvenzeröffnung wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

- e. Geht eine Vollstreckungsgegenklage ein, wird sie unter Anrechnung auf die Quote derjenigen Kammer zugeteilt, in der das Verfahren geführt wurde, aus dem der Vollstreckungstitel stammt.
- f. Geht binnen 6 Monaten nach Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein, so ist diese unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, bei der die Ga-Sache anhängig ist bzw. war.

Gehen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eine Klage zwischen denselben Parteien zeitgleich ein oder kann eine zeitliche Reihenfolge nicht festgestellt werden, so wird die einstweilige Verfügung zuerst eingetragen.
Im Falle der Insolvenz ist auf den Namen des Schuldners abzustellen.

- g. Eingruppierungsprozesse und Verfahren über betriebliche Altersversorgungen werden jeweils, beginnend mit der 1. Kammer, abwechselnd auf die Kammern 1 und 2 verteilt. Die Eingruppierungsprozesse werden in der Verteilerliste der Geschäftsstelle und auf der Akte mit „E“, diejenigen über betriebliche Altersversorgung mit „B“ gekennzeichnet.
- h. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus vor dem Arbeitsgericht Stade abgeschlossenen Vergleichen ergeben (z. B. Anfechtung, Auslegung etc.) oder gemäß §§ 578 ff. ZPO werden vor der Kammer geführt, die für das vorangegangene Verfahren zuständig war.

2. Wird eine weggelegte Sache i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) wiederaufgenommen, so ist sie als neue Sache in der Verteilerliste zu führen und unter dem bisherigen Aktenzeichen für die bisher zuständige Kammer einzutragen.

3. Soweit ein Kammervorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs dieser Stelle bestehen, ist die Zuständigkeit dieser Kammer nicht gegeben. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird.

Soweit ein Kammervorsitzender als Güterichter in einem Verfahren oder außergerichtlich als Mediator tätig war, ist aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans ausgeschlossen, dass er in derselben Sache in einem Verfahren als Spruchrichter befasst ist.

4. Ist aufgrund der §§ 41 ff. ZPO eine Sache vom Vertreter des abgelehnten Vorsitzenden weiterzubearbeiten, ist der Kammer des Abgelehnten zum Ausgleich die nächstmögliche auf die andere Kammer entfallende neue Sache zuzuteilen.

5. Wird nach erfolgter Zuteilung ein Anspruch abgetrennt, wird die neu gebildete Sache nicht in die Verteilerliste eingetragen, sondern nur in das Prozessregister für die jeweilige Kammer.

V. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen/Arreste, Einsetzung Einigungsstelle

1. Beschlussssachen werden getrennt nach BV-, BVGa-Sachen und Anträgen auf Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle gem. § 100 ArbGG in Verteilerlisten eingetragen und jeweils abwechselnd auf die 1. und 2. Kammer verteilt.

2. Entsprechend der Regel in Ziffer 1. werden die Ga-Sachen (einstweilige Verfügungen/Arreste) verteilt.

Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein und ist bereits ein Ca-Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Ca-Verfahren.

Im Übrigen wird auf Ziff. IV. 1. f. dieses GVP hingewiesen.

3. Entscheidet ein Vorsitzender als Vertreter in einer Ga- oder BvGa-Sache, so ist er auch weiterhin unter Anrechnung auf die Quote als Vorsitzender für das Verfahren zuständig.
4. Wegen eines Zusammenhangs mit einem Ca-Verfahren wird auf die Regelung in Ziff. IV. 1. d., vorletzter Absatz dieses Geschäftsverteilungsplans verwiesen. Wegen eines Zusammenhangs mehrerer Beschlussverfahren wird auf die Regelung in Ziff. IV. 1. c. des Geschäftsverteilungsplans verwiesen.

VI. AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt eingeteilt:

- a. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.), die in die richterliche Zuständigkeit fallen
- b. Rechtshilfeersuchen
- c. Nicht bindende Rechtswegverweisungen anderer Gerichte
- d. Vollstreckbarkeitserklärung nach § 109 ArbGG

- aa. Die Sachen zu a. – d. werden in gesonderte AR-Register eingetragen und beginnend mit der 1. Kammer entsprechend dem Verteilerschlüssel 1 zu 1 und unter Berücksichtigung der örtlichen Zuständigkeit nach Ziffer II und der gesonderten Zuständigkeiten nach Ziffern IV 1 c bis h, V 2 bis 4 von der 1. u. 2. Kammer bearbeitet. Aktenzeichen sind fortlaufend zu führen.

Wird aus einer AR-Sache ein Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Verfahren, so verbleibt sie in der Kammer, der die AR-Sache zugeteilt war.

- bb. Bei umfangreichen Beweisaufnahmen können die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer einvernehmlich beschließen, die Zeugenvernehmung aufzuteilen. Jeder Teil der Vernehmung gilt als eine AR-Sache.

- cc. Rechtshilfeersuchen des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen in einem Verfahren des Arbeitsgerichts Stade werden der jeweils anderen erstinstanzlichen Kammer zugeteilt.

VII. Unrichtige Zuteilung

Ist eine Sache entgegen der vorstehenden Regelungen einer hiernach nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, ist sie von dem Vorsitzenden bis zum Schluss der Güteverhandlung an die zuständige Kammer durch Beschluss abzugeben. Zum Ausgleich wird der abgebenden Kammer die nächstmögliche Sache unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit zugeteilt. Die abgegebene Sache wird mit neuem Aktenzeichen in das Prozessregister der aufnehmenden Kammer eingetragen.

VIII. Belastungsausgleich

Die Vorsitzenden verständigen sich zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines Jahres über das Erfordernis und die Art eines Belastungsausgleichs zwischen den Kammern. Da sich der zeitliche Umfang der unter I.3 genannten dienstlichen Sondertätigkeiten auch unter Berücksichtigung der Verwaltungstätigkeiten des Vorsitzenden der 1. Kammer als Direktor des Arbeitsgerichts jeweils entspricht, ist dahingehend wechselseitig kein Ausgleich vorzunehmen.

IX. Rechtspflegergeschäfte

1. Es gilt der Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung des Arbeitsgerichts Stade.
2. Richterliche Geschäfte

Sofern richterliche Geschäfte aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtspfleger anfallen, werden diese durch den Vorsitzenden der Kammer wahrgenommen, der das betreffende Verfahren angehört.

Stade, den 22.12.2025


Dr. Hochtritt
Direktor des Arbeitsgerichts


Wessels
Richter am Arbeitsgericht